

■ PRESSE-GROSSO-SYSTEM GEFÄHRDET

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 24. Oktober 2011 die ohne Nennung von Gründen erfolgte Kündigung eines verlagsunabhängigen Pressegrossisten durch den Bauer-Verlag gebilligt. Der Bauer-Verlag kann nun in dem Gebiet, das zuvor der Grossist beliefert hat, seine Zeitschriften und Zeitungen (u. a. Bravo, TV Movie) über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft vertreiben.



Was sich – wenn überhaupt – nach einem rein zivilrechtlichen Problem anhört, könnte bedeutende verfassungsrechtliche Implikationen zeitigen. Denn das BGH-Urteil könnte das in Deutschland bewährte, die Pressevielfalt sichernde Presse-Grosso-System gefährden. In diesem Vertriebsverfahren werden die Verkaufsstellen weitüberwiegend von verlagsunabhängigen PressegrossistInnen beliefert.

Mit Ausnahme von Berlin und Hamburg haben die PressegrossistInnen in ihrem Vertriebsgebiet eine Monopolstellung inne. Daher verpflichten sie sich, Pressezeugnisse aller Verlage zu vertreiben. Mit Erfolg wird so seit Jahrzehnten sichergestellt, dass jedem/jeder LeserIn das ganze Spektrum an Presseprodukten angeboten wird. Zudem gewährleisten neutrale, verlagsferne PressegrossistInnen, dass dem/der EndabnehmerIn die Zeitungen und Zeitschriften gleichwertig präsentiert werden. Denn einE GrossistIn hat kein Interesse daran, dass der/die EinzelhändlerIn die Pressezeugnisse eines bestimmten Verlags in bester Sichtposition ausstellt, und wird den/die EinzelhändlerIn dementsprechend nicht unter Druck setzen.

Treten nun aber vermehrt verlagseigene Gesellschaften an die Stelle der GrossistInnen, könnte diese Neutralität schnell der Vergangenheit angehören. Denn durch die höchstrichterliche Billigung einer Kündigung ohne konkrete Begründung werden die PressegrossistInnen einem wachsenden Druck ausgesetzt: Entweder sie richten sich nach dem nichtöffentlich geäußerten Verlangen der umsatzstarken Verlage oder diese erklären die Kündigung und wechseln zu einem/einer gefügigeren GrossistInnen oder gründen gleich eine eigene Vertriebsgesellschaft. Dass kleine, weniger einflussstarke Verlage und deren LeserInnschaft diese Entwicklung mit Argusaugen beobachten, ist selbsterklärend.

Das Presse-Grosso-System wusste die verfassungsrechtlich geforderte Pressevielfalt bis jetzt auch ohne gesetzliche Grundlage in einzigartiger Weise zu sichern. Dieses System aufs Spiel zu setzen, ist mehr als nur fahrlässig. Sollte das Presse-Grosso-System in der Folge der BGH-Entscheidung tatsächlich in Gefahr geraten, wird es nur noch durch Gesetz zu retten sein.

Anja Hauth, Freiburg.

■ RECHTSWIDRIGE ABZOCKE BEI AUSLÄNDERBEHÖRDEN

Ausländerbehörden dürfen nicht willkürlich Gebühren für das Verlassen des Landkreises erheben. Zumindest in Sachsen-Anhalt hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) dieser Praxis jetzt ein Ende gesetzt.

Nicht-EU-Ausländer_innen, die eine Duldung oder aufgrund eines Asylantrages eine Aufenthaltsgestattung haben, unterliegen der sogenannten Residenzpflicht. Die zuständige Ausländerbehörde beschränkt in diesem Fall die Duldung auf das Bundesland bzw. die Aufenthaltsgestattung im Regelfall auf den Landkreis. Wer diesen Bereich verlassen will oder muss, bedarf einer Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz, die von der Ausländerbehörde ausgestellt wird. Mancherorts lässt sich die Ausländerbehörde das auch noch bezahlen: Im Landkreis Saalekreis in Sachsen-Anhalt kostete die Ausstellung einer Verlassenserlaubnis zehn Euro. Die Erlaubnis gilt nur für wenige Tage und muss für jeden Anlass neu beantragt werden. Der Behördenvertreter erklärte vor Gericht zwar, für eine „notwendige Reise, etwa zu Behörden, zu Botschaften oder Familienangehörigen“ würden keine Gebühren erhoben. Doch derartig willkürlich darf die Ausländerbehörde nicht abkassieren.

Komi Edzro – im Besitz einer Duldung und Aktivist der Initiative Togo Action Plus e. V. (ITAP) – reichte deshalb Klage ein. Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit einem Urteil vom 26. Oktober 2011 die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt und die Verlassensgebühr für rechtswidrig erklärt, weil dafür keine Rechtsgrundlage bestehe. Die Ausländerbehörde hatte sich in dem Verfahren auf § 47 Abs. 1 Nr. 9 Aufenthaltsverordnung berufen. Demnach wird für die Ausstellung einer „sonstigen Bescheinigung auf Antrag“ zwingend eine Gebühr



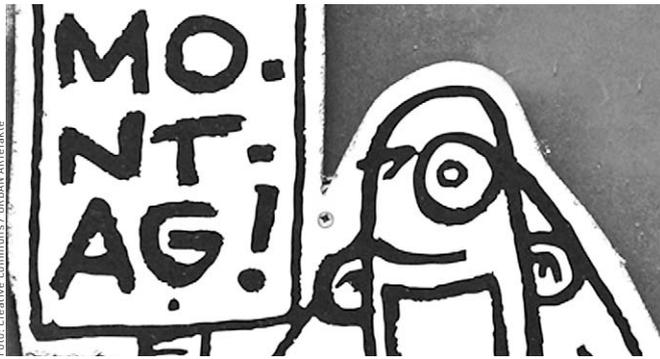
von 10 Euro erhoben. Nach der Ansicht des Rechtsanwalts Volker Gerloff, der Komi Edzro vertrat, zeigte sich jedoch darin bereits die Willkürpraxis der Behörde. Die hatte keineswegs immer eine Gebühr erhoben, sondern nur dann, wenn sie die Reise für nicht notwendig hielt. Das OVG folgte dieser Argumentation im Wesentlichen. Die Verlassenserlaubnis sei keine Bescheinigung im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 9 Aufenthaltsverordnung, sondern ein gewöhnlicher begünstigender Verwaltungsakt. Eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr liege daher nicht vor. Nun bleibt zu hoffen, dass sich die zuständige Sachbearbeiter_innen über das erstinstanzliche Urteil schlicht hinweg gesetzt und weiterhin Gebühren verlangt. ITAP fordert außerdem, nach dieser Entscheidung bundesweit von der Erhebung von Verlassensgebühren abzusehen.

Annelie Kaufmann, Hamburg

■ DATENSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Die mangelnde Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung von ArbeitnehmerInnen offenbarten jüngst Fälle von heimlicher Videoüberwachung unter anderem durch Lidl und die Telekom. Ähnlich prekär ist die Situation beim Umgang mit persönlicher Kommunikation von Beschäftigten.

Manche Unternehmen gestatten den ArbeitnehmerInnen, ihren beruflichen Email-Account auch für private Zwecke zu nutzen. So auch im aktuellen Fall vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) vom 16. Februar 2011 (Az. 4 Sa 2132/10). Die Klägerin war bei der Beklagten als Verkaufsberaterin angestellt und hatte für ihren Email-Account keine Stellvertretung mit Zugang zu Kundenmails organisiert. Nach längerer Abwesenheit wegen Krankheit griff



die Arbeitgeberin auf deren Postfach zu, in dem sich auch mit „persönlich“ gekennzeichnete private Mails befanden.

Eine einheitliche Regelung des ArbeitnehmerInnendatenschutzes fehlt im Arbeitsrecht. Die Arbeitsbedingungen im Unternehmen werden von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen bestimmt und entfalten normative Wirkung. Ist eine Regelung des Emailverkehrs im Betrieb vorhanden, wird im Streitfall das Persönlichkeitsrecht der ArbeitnehmerInnen mit den ArbeitgeberInneninteressen abgewogen (§ 32 Bundesdatenschutzgesetz). Das LAG hat im vorliegenden Fall zugunsten der Arbeitgeberin entschieden, weil sie zunächst mildere Maßnahmen ergriffen und genügend Vorkehrungen getroffen habe, um die Einsicht privater Mails im Postfach zu verhindern.

Bedenklicher ist die Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob ArbeitgeberInnen dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Bisher wurde das Telekommunikationsgesetz (TKG) bei Gestattung privaten Emailverkehrs nach herrschender Meinung für einschlägig gehalten. Das Unternehmen galt als gewerbsmäßiger DienstanbieterIn im Sinne des TKG, der/die zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses aus § 88 TKG verpflichtet ist. Eine Entgeltlichkeit des Dienstes war für die Anwendbarkeit nicht erforderlich. Das LAG hingegen erklärte nun die gewerbsmäßige Erbringung für erforderlich, verneinte deren Vorliegen aber im konkreten Fall. Es schloss sich zudem einer engen Auffassung des Schutzbereichs von § 88 TKG an, wonach dieser außerhalb des eigentlichen Kommunikationsvorgangs nicht einschlägig sein soll, sodass auf gespeicherte Mails zugegriffen werden könne. Ob sich diese Auslegung des TKG in Bezug auf Arbeitsverhältnisse durchsetzen wird bleibt abzuwarten. Auswirkungen hätte dies vor allem auf die Überwachungsbefugnisse der ArbeitgeberInnen, die bei Einsicht auch privater Mails lediglich hinreichend gewichtige Interessen vorweisen müssten.

Maria Seitz, Freiburg

■ KEINE EHRENRENTE FÜR DDR-CHEFSPION

Markus Wolf, dem langjährigen Leiter des DDR-Auslandsgeheimdienstes HVA, durfte nach 1990 die Ehrenpension aberkannt werden, die er als „Kämpfer gegen den Faschismus“ neben der Altersrente bezogen hatte. Das entschied das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) am 28. Juli 2011 in einem Rechtsstreit, den seit Wolfs Tod 2006 dessen Witwe geführt hatte (Az. L 8 R 437/05).

DDR-Ehrenpensionen werden nach dem Entschädigungsrentengesetz (ERG) von 1992 zwar in begrenztem Umfang weiter gezahlt. Nach dem Unwürdigkeitstatbestand des § 5 Abs. 1 ERG sind sie jedoch abzuerkennen oder zu kürzen, wenn Berechtigte „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen“ haben. Diese – von der Rechtsprechung für hinreichend bestimmt befundene – Formulierung entspricht § 3 Nr. 3a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz (GG), mit dem in den fünfziger Jahren (wenigen) ehemaligen NS-Amtsträgern die Bezüge gekürzt worden waren. Laut dem Bundessozialgericht setzt § 5 Abs. 1 ERG eine konkrete Handlung voraus, durch die jemand „in den Kerngehalt eines die Menschenwürde schützenden Menschenrechts eingegriffen“ oder „elementare Rechtsstaatlichkeitsprinzipien verletzt“ hat.

Im Fall Wolf war eine Sitzung des Ministeriums für Staatssicherheit 1966 ausschlaggebend, auf der „Maßnahmen zur politisch-operativen Bekämpfung“ der „Diversion“ unter Jugendlichen beschlossen worden waren: Umfassende Bespitzelung habe die Betroffenen zum Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt. Auch vier konkrete Inhaftierungen bzw. Entführungen aus den Jahren 1955 bis 1962, derentwegen Wolf 1997 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde,



wertete das LSG als Verstöße gegen Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit.

Für Wolf waren diese Taten nur legitime Geheimdienstpraktiken im Kalten Krieg, was das LSG überzeugend als mangelnde Selbstkritik ansah. Das Gericht trat Wolfs „Verteidigung“ auch inhaltlich entgegen: Die von den Nachrichtendiensten in Ost und West eingesetzten Mittel dürften nicht gleichgesetzt werden. Am Schluss des Urteils findet sich indes, neben einem etwas zynischen Hinweis auf die rechtzeitige Emigration der Familie Wolf 1933, eine Relativierung eigener Art: Der Unwürdigkeitstatbestand verletze nicht Art. 3 GG, sondern stelle erst „die Gleichheit zwischen allen NS-Opfern in Deutschland wieder her“. Denn getroffen würden diejenigen, „die selbst, als ihnen die Macht hierfür übertragen [...] wurde, die elementaren Rechte anderer verletzt haben“. Ohne NS-Vergleiche im Geiste der Totalitarismuskritik kommt der justizielle Umgang mit der DDR offenbar noch immer nicht aus.

J. P. Thurn, Berlin.